



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/10465-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV

wegen **Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2013 bis 2016 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Bernd Petermann
und den Beisitzer Stefan Albrecht,

auf Antrag der E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde,
vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 11.03.2021 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo für die Jahre 2013 bis 2016 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 der Antragstellerin werden gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.06.2017 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto der Jahre 2013 bis 2016 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt.

Am 26.11.2018 hat die Beschlusskammer eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Regulierungskontos der Kalenderjahre 2013 bis 2016 sowie der Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 erlassen.

Im Rahmen des Prüfungsprozesses kam es zwischen der Antragstellerin und der Beschlusskammer zu einem mehrfachen Austausch über Zwischenergebnisse und Einzelthemen der Regulierungskontoprüfung, wie den Telefonabstimmungen am 15.12.2020, 12.01.2021 und 26.01.2021. Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 26.02.2020 und Übermittlung über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur vom 10.12.2020 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten endgültigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 08.05.2020 und 22.01.2021 nach den von der Beschlusskammer erfolgten Korrekturen Stellung genommen. Sie trägt in ihrer

Stellungnahme insbesondere zu den Punkten Kosten für Intelligente Messeinrichtungen im Kalenderjahr 2015, Insolvenzausfälle und Kommunalrabatt auf Umlagen vor.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 nach § 5 Abs. 3 ARegV

2.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß §§ 5 Abs. 3 und 34 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2016 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um

zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2018 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinster Saldos zum 31.12.2016 erfolgt in sechs gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2018. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2017 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2007 bis 2016 in Höhe von 2,12 Prozent.

2.2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV),
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV) bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb o-

der Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016).

2.2.1 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepassten Erlösobergrenzen werden in den **Anlagen 3 a bis c** den von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenzen gegenübergestellt.

Die für die Jahre 2013 bis 2016 in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3 a bis c**.

2.2.1.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Soweit die Beschlusskammer die Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode erst nach Beginn der Regulierungsperiode festgelegt hat, ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des jeweiligen Jahres auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze abzustellen. Die vom Netzbetreiber im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenzen angesetzten Werte sind für die betreffenden Kalenderjahre insoweit zu korrigieren.

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten vorgenommen werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von Genehmigungen

- a) nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und
- b) auf Grund eines Härtefalls nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich. Überdies können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-11/1158-13 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Zur Bestimmung der zulässigen Erlöse ist somit generell auf die vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ursprünglich festgelegten bzw. nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzustellen.

In den **Anlagen 3a** erfolgt jedoch unter „Sonstiges“ der Ausweis eines Anpassungsbetrages aus technischen Gründen bei den zulässigen Erlösen und nicht bei den erzielbaren Erlösen.

Eine Änderung der Erlösbergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge sind in **Anlage 3c** ausgewiesen.

Tabelle zur Übersicht der Netzübergänge für das Kalenderjahr 2013:

Aktenzeichen	Netzübergang Datum	Anzusetzender Betrag Antragstellerin	Anzusetzender Betrag Beschlusskammer
BK8-10/1158-71	01.01.2010		
BK8-11/1158-71	01.01.2011		
BK8-11/1158-72	01.01.2011		
BK8-11/1158-73	01.01.2011		
BK8-11/1158-74	01.01.2011		
BK8-12/1158-71	01.01.2012		
BK8-16/1158-75	01.01.2013		

Tabelle zur Übersicht der Netzübergänge für das Kalenderjahr 2014:

Aktenzeichen	Netzübergang Datum	Anzusetzender Betrag Antragstellerin	Anzusetzender Betrag Beschlusskammer
BK8-16/1158-71	01.01.2013		
BK8-16/1158-72	01.01.2012		

Tabelle zur Übersicht der Netzübergänge für das Kalenderjahr 2015:

Aktenzeichen	Netzübergang Datum	Anzusetzender Betrag Antragstellerin	Anzusetzender Betrag Beschlusskammer
BK8-16/1158-71	01.01.2013		
BK8-16/1158-72	01.01.2012		
BK8-16/1158-73	01.01.2015		
BK8-16/1158-74	01.01.2015		

Tabelle zur Übersicht der Netzübergänge für das Kalenderjahr 2016:

Aktenzeichen	Netzübergang Datum	Anzusetzender Betrag Antragstellerin	Anzusetzender Betrag Beschlusskammer
BK8-16/1158-71	01.01.2013		
BK8-16/1158-72	01.01.2012		
BK8-16/1158-73	01.01.2015		
BK8-16/1158-74	01.01.2015		
BK8-16/1158-76	01.01.2016		

Die Änderung im Hinblick auf die Verlustenergie werden im Rahmen der Teilnetzübergänge berücksichtigt.

2.2.1.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtdindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtdindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür sind die folgenden Verbraucherpreisgesamtdindizes zu verwenden.

Jahr	Basisjahr	VPI ₀	VPI ₁ ¹
2013	2006	101,6	110,7
2014	2011	102,1	104,1
2015	2011	102,1	105,7
2016	2011	102,1	106,6

¹ Vgl. <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, unter den Menüpunkten „Themen“ → „61 | Preise“ → „611 | Verbraucherpreise“ → „61111 | Verbraucherpreisindex für Deutschland“ → „61111-0001 | Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsraten): Deutschland, Jahre“

2.2.1.1.2

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 und 9 bis 12 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV)

Kosten aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11) wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

2.2.1.1.3

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

2.2.1.1.4

Anpassungen aufgrund von Mehr -oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog)

Die Anpassung aufgrund der Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog), wurde bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in **Anlage 2** berücksichtigt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 2** zu entnehmen.

2.2.1.1.5

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

Die entsprechenden Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Jahr	Aktenzeichen	Betrag
2013	BK8-12/1158-21	
2014	BK8-13/1158-21	
2015	BK8-13/1158-21	
2016	BK8-13/1158-21	

2.2.1.1.6

Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen. Die Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Jahr	Aktenzeichen	Betrag
2013	BK8-11/1158-81	
2014 bis 2016	BK8-13/1158-81	

2.2.1.1.7 Saldo Regulierungskonto

Die Erlösobergrenzenfestlegung BK8-12/1158-11 vom 18.12.2014 ist erst Ende 2014 erfolgt, daher kommt es beim Saldo der Regulierungskonten für die Anpassung der Erlösobergrenze 2014 zu einer Differenz in Höhe von [REDACTED] und der Erlösobergrenze 2015 zu einer Differenz in Höhe von [REDACTED] da die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2014 und das Kalenderjahr 2015 diesen Wert noch nicht kannte.

2.2.1.1.8 Kosten für intelligente Messeinrichtungen im Kalenderjahr 2015

Unter der Position „Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten“ hat die Antragstellerin Kosten in Höhe von [REDACTED] angegeben. Die Kosten fallen für das Kalenderjahr 2012 in Höhe von [REDACTED] und für das Kalenderjahr 2013 in Höhe von [REDACTED] an. Bei den Kosten handele es sich um Kosten für den Rollout von intelligenten Messsystemen, hierbei insbesondere für die Erstellung der relevanten Planungsunterlagen, der Kosten-Nutzen-Rechnung, der fachlichen und technischen Architektur, der Implementierungsplanung, der Sourcing-Planung und –Durchführung. Die Antragstellerin setzt diese Kosten bei der Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2015 gem. § 4 Abs. 3 S.1 Nr.2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 1 ARegV an. Im elektronischen Erhebungsbogen für das Regulierungskonto ist im „E.1. Erzielbare Erlöse des Jahres 2015“ bsp. keine Eintragung für Intelligente Zähler (z.B. EDL21) oder Messsystem nach § 21 EnWG erfolgt.

In der Stellungnahme vom 08.05.2020 trägt die Antragstellerin dazu vor, dass es sich um Aufwand zur Vorbereitung des Roll-Outs von intelligenten Messsystemen

handele und die gesetzliche Verpflichtung zum Roll-Out der intelligenten Messsysteme zwangsläufig mit Vorbereitungsmaßnahmen verbunden sei, sodass die dadurch verursachten Kosten unmittelbar aus dem gesetzlichen Auftrag resultierten und daher anzuerkennen seien. Die Antragstellerin trägt weiter vor, dass die Regelung des § 7 Abs. 2 MsbG erst am 02.09.2016 in Kraft getreten sei. Nach dem MsbG gäbe es keine Übergangsregelung, welche die neue Entgeltsystematik des § 7 MsbG für den grundzuständigen Messstellenbetreiber rückwirkend für anwendbar erklären würden. Dies müsse umso mehr gelten, als diese Kosten mangels noch nicht vorhandener Rechtsgrundlage auch nicht in das Entgelt für den Messstellenbetrieb gem. § 7 Abs. 1 MsbG einfließen konnten.

Bei den Kosten für die Planung des Roll-Out moderner Messeinrichtungen handelt es sich entgegen der Auffassung der Antragstellerin aber gerade nicht um gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten nach § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 1 ARegV. Bei derartigen Aufwendungen liegt nämlich gerade keine Abnahmepflicht der Antragstellerin zu Grunde. Bereits dem Wortlaut des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV nach ist es aber erforderlich, dass stets auf einander bezogene, korrespondierende Abnahme- und Vergütungspflichten vorliegen. Das Vorliegen einer reinen Handlungspflicht erfüllt somit nicht alle Tatbestandsmerkmale des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV. Die vom Netzbetreiber angegebenen Kosten werden daher nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile berücksichtigt.

Pilotprojekte und Feldtests von Messsystemen stellen freiwillig vorbereitende Maßnahmen für den Roll-Out dar. Dementsprechend handelt es sich nicht um die in § 21 EnWG a.F. aufgeführten Pflichtfälle für den Einbau von Messsystemen. Eine Kostenanerkennung im Regulierungskonto ist über die Pflichteinbaufälle hinaus nicht zulässig.

Für die Berücksichtigung von Forschungs- und Entwicklungskosten hat der Gesetzgeber am 22.08.2013 den § 25a ARegV eingeführt und damit grundsätzlich eine Möglichkeit der Anerkennung für derartige Kosten geschaffen.

Bezüglich der Kosten aus dem Ausbau einer IT-Backendsystems hat das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung VI-3 Kart 163/15 vom 12.Juli 2017 (Rn. 45) festge-

stellt: „Die Errichtung eines Kommunikationssystems zur Einbindung der intelligenten Messsysteme fällt nicht unter die Regelung des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV, ohne dass die Verordnungsgeberin sich indes dazu geäußert hat, ob die über § 23 ARegV refinanziert werden kann.“

Die Antragstellerin hat im Verfahren nicht vorgetragen, dass es sich bei den Kosten um Kosten aus Studien handle, daher werden die Kosten nicht anerkannt.

2.2.1.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 a.F. ARegV sowie im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 die in den **Anlagen 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-11/1158-13 zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die erzielbaren Erlöse der Antragstellerin um die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergebenden Beträge zu korrigieren.

2.2.1.2.1

Erzielbare Erlöse aus anderen Kalenderjahren

In den Schreiben vom 08.05.2020 und 22.01.2021 gibt die Antragstellerin mehrere Erlöskorrekturen an, die durch eine rollierende Abrechnung entstanden sind. Diese Erlöskorrekturen sind von dem bisher gebuchten Kalenderjahr in das Kalenderjahr zu buchen, wo diese entstanden sind. Das Vorzeichen der Beträge wird entsprechend der Umbuchung des betroffenen Kalenderjahres dargestellt (Bsp. -16 Mio. € in 2013 hinzugefügt; + 16 Mio. € in 2016 rausgenommen). In der folgenden Tabelle sind die Umbuchungen dargestellt.

		In das Kalenderjahr umgebucht			
Sachverhalt	Nachholung/ bisher verbucht	2013 [€]	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]
	Antrag Regulierungskonto 2015				
	Antrag Regulierungskonto 2016				
	Antrag Regulierungskonto 2017				
	Antrag Regulierungskonto 2018				

2.2.1.2.2

Ermittlung der Differenz erzielbaren Erlösen des Jahres 2015

Im Tabellenblatt E.1. Erzielbare Erlöse des Jahres 2015 hat die Antragstellerin für die Netzentgelte in der Niederspannung > 2500 h einen Leistungspreis in Höhe von

■ angegeben. Laut dem veröffentlichten Preisblatt der Antragstellerin ist ein Leistungspreis in der Niederspannung > 2500 h in Höhe von ■ anzusetzen, hierbei handelt es sich um einen Eintragungsfehler. Es ergibt sich hieraus eine Differenz in Höhe von ■

Im Tabellenblatt E.1. Erzielbare Erlöse des Jahres 2015 hat die Antragstellerin für den Messstellenbetrieb einen Preisabschlag für den kundenseitig gestellten Wandlersatz in Höhe von ■ angegeben. Laut dem veröffentlichten Preisblatt der Antragstellerin ist ein Preis von ■ anzusetzen. Es ergibt sich hieraus eine Differenz in Höhe von ■

2.2.1.2.3 Insolvenzausfälle

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Die erzielbaren Erlöse ergeben sich aus dem Produkt der tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und den in Anspruch genommen Leistungen und den vom Netzbetreiber jeweils angesetzten Preis, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren. Aus diesem Grund sind auch die vom Netzbetreiber hilfsweise unter den sonstigen Entgelten für das Jahr 2016 angesetzten Insolvenzausfallbeträge in Höhe von ■ nicht anerkennungsfähig. Ein Abgleich der in der Erlösobergrenze enthaltenen Werte mit den tatsächlich eintretenden Kosten ist nicht vorgesehen. § 5 Abs. 1 ARegV gibt vor, welche Kostendifferenzen im Rahmen des Regulierungskontos abgeglichen werden. Forderungsausfälle sind davon nicht erfasst. Insofern scheidet eine Berücksichtigung aus. Dies entspricht auch dem Willen des Verordnungsgebers, der in § 5 Abs. 1 ARegV von „erzielbaren Erlösen“ und nicht von „tatsächlich erzielten Erlösen“ spricht. Den Netzbetreibern stehen verschiedene Möglichkeiten (Sicherheitsleistungen, Vorkasse, Sperre des Netzzugangs) während der Regulierungsperiode zur Verfügung, um rechtzeitig auf drohende Zahlungsausfälle zu reagieren.

2.2.1.2.4

Kommunalrabatt

Der Netzbetreiber hat in den Kalenderjahren 2013 bis 2016 einen für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung und Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplung, § 19 StromNEV, § 17 EnWG Offshore Haftungsumlage, § 18 AbLaV Umlage abschaltbare Lasten) bei den erzielbaren Erlösen geltend gemacht. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV dürfen Versorgungsunternehmen Gemeinden Preisnachlässe für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde in Höhe von bis zu 10 Prozent des „Rechnungsbetrages für den Netzzugang“ gewähren, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden. Gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV setzt sich das Netzentgelt pro Entnahmestelle, d.h. der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV in Bezug genommene Rechnungsbetrag für den Netzzugang, nur aus dem Jahresleistungs- und dem Arbeitspreis zusammen. Demzufolge werden die Preisnachlässe auf Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung und Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplung, § 19 StromNEV, § 17 EnWG Offshore Haftungsumlage, § 18 AbLaV Umlage abschaltbare Lasten) nicht erlösmindernd berücksichtigt.

Die Antragstellerin hat bisher einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf den Netzurechnungsbetrag gewährt. Im Rahmen der Stellungnahmen vom 08.05.2020 und 22.01.2021 hat die Antragstellerin der Beschlusskammer eine Auswertung aus dem Abrechnungssystem zur Verfügung gestellt, die auf den Netzentgelten beruhen. Hieraus ergibt sich folgende Kürzungsbeträge für die Position Kommunalrabatt als Differenzbetrag der Antragstellerin und der Beschlusskammer.

Jahr	Kommunalrabatt Antragstellerin im EHB	Kommunalrabatt Beschlusskam- mer	Kürzungsbetrag
2013			
2014			
2015			
2016			

Die Antragstellerin trägt in ihren Stellungnahmen vom 08.05.2020 und 22.01.2021 vor, dass die Position der Beschlusskammer nicht mit den Konzessionsverträgen

bei den Konzessionsverfahren übereinstimme. Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) spricht in ihrem Wortlaut vom „Rechnungsbetrag für den Netzzugang“, daher sei dies auszulegen als Rechnungsbetrag, den der Rechnungsempfänger zu begleichen hat, d.h. der Endbetrag inkl. anfallender Steuern.

Aus der Sicht der Beschlusskammer ergibt sich aus dem Wortlaut der Norm zweifelsfrei, dass die Umlagen sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung nicht zu berücksichtigen sind. Diese sind gerade nicht Teil des Entgeltes für den Netzzugang. Besondere Befreiungstatbestände für Kommunen sind in den einzelnen Umlagesachverhalten ebenfalls nicht geregelt worden.

2.2.2 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV für

- a) die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) die Nachrüstung nach SysStabV und
- c) die Auszahlung vermiedener Netzentgelte

übermittelt.

In den **Anlagen 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

2.2.2.1.1

Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß §11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV des Jahres 2014

Im Kalenderjahr 2014 kommt es bei den vorgelagerten Netzkosten zu einer Abweichung der Kosten in Höhe von [REDACTED]. Die Abweichung resultiert aus einem Eintragungsfehler der Antragstellerin bei dem vorgelagerten Netzbetreiber „Elektrizitätsversorgungsgesellschaft Velten GmbH“.

2.2.2.1.2

Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß §11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV des Jahres 2015

Der Antragstellerin unterlief bei dem vorgelagerten Netzbetreiber Nr. 3 WEMAG Netz GmbH für die Position Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnungen ein Eintragungsfehler. Die Korrektur führt zu einer Abweichung in Höhe von [REDACTED].

Im Tabellenblatt E.2. Kosten aus erforderlicher Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen des Jahres 2015 hat die Antragstellerin beim 5. vorgelagerten Netzbetreiber, der WEMAG Netz GmbH, einen Leistungspreis von [REDACTED] und einen Arbeitspreis von [REDACTED] angegeben. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Entnahme aus der Mittelspannungsebene gemeint ist und setzt für den Leistungspreis [REDACTED] und für den Arbeitspreis [REDACTED] aus dem Preisblatt der WEMAG Netz GmbH an. Hieraus ergibt sich eine Differenz in Höhe von [REDACTED].

Im Tabellenblatt E.2. Kosten aus erforderlicher Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen des Jahr 2015 hat die Antragstellerin beim 11. und 12. vorgelagerten Netzbetreiber, der Stadtwerke Bernau GmbH, bei der Eintragung des Abrechnungsentgelts einen Eintragungsfehler vorgenommen und diesen mit Schreiben vom 08.05.2020 korrigiert. Hieraus ergibt sich für die Position 11. eine Differenz in Höhe von [REDACTED] und für die Position 12. eine Differenz in Höhe von [REDACTED].

Für die gesamte Position der vorgelagerten Netzkosten ergibt sich eine Differenz in Höhe von [REDACTED].

2.2.2.1.3

Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß §11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV des Jahres 2016

Im Tabellenblatt E.2. Kosten aus erforderlicher Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen des Jahr 2016 hat die Antragstellerin beim 8. vorgelagerten Netzbetreiber, der Elektrizitätsversorgungsgesellschaft Velten GmbH, einen Leistungspreis von [REDACTED] aus der Entnahme aus der Mittelspannungsebene angegeben. Die Beschlusskammer setzt für den Leistungspreis [REDACTED] aus dem Preisblatt der Elektrizitätsversorgungsgesellschaft Velten GmbH an. Hieraus ergibt sich eine Differenz in Höhe von [REDACTED]

Im Tabellenblatt E.2. Kosten aus erforderlicher Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen des Jahr 2016 hat die Antragstellerin beim 11. vorgelagerten Netzbetreiber, der Havelstrom Zehdenick GmbH, einen Leistungspreis von [REDACTED] aus der Entnahme aus der Mittelspannungsebene angegeben. Die Beschlusskammer setzt für den Leistungspreis [REDACTED] aus dem Preisblatt der Havelstrom Zehdenick GmbH an. Hieraus ergibt sich eine Differenz in Höhe von [REDACTED]

2.2.2.2

Investitionsmaßnahmen

Die Antragstellerin hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt, welche von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurden. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten wurden als Plankosten in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Mit mehreren Schreiben hat die Beschlusskammer 4 der Antragstellerin das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnung mitgeteilt. Die erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto sind um die Differenz aus Plan- und Ist-Kosten anzupassen. Nachstehend die Liste der berücksichtigten Ist-Kosten der Investitionsmaßnahmen.

Kalenderjahr	Maßnahme	Projektname	Ist-Kapitalkosten Netzbetreiber [€]	Ist-Kapitalkosten Beschlusskammer [€]
2013	BK4-10-129	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	BK4-10-130			
	BK4-10-146			

Kalender-jahr	Maßnahme	Projektname	Ist-Kapital-kosten Netzbetrei-ber [€]	Ist-Kapital-kosten Be-schlusskam-mer [€]
	BK4-11-279			
	BK4-11-1080			
	BK4-11-1081			
	BK4-11-1084			
	BK4-11-1085			
	BK4-11-1086			
	BK4-11-278			
	BK4-12-841			
	BK4-12-842			
	BK4-12-843			
	BK4-13-585			
	BK4-13-588			
	BK4-11-1082			
	BK4-10-141			
	BK4-10-144			
Summe:				
2014	BK4-10-129			
	BK4-10-130			
	BK4-10-146			
	BK4-11-144			
	BK4-11-146			
	BK4-11-279			
	BK4-11-280			
	BK4-11-1086			
	BK4-12-840			
	BK4-12-841			
	BK4-12-842			
	BK4-12-843			
	BK4-12-845			
	BK4-13-265			
	BK4-13-584			
	BK4-13-585			
	BK4-13-587			
	BK4-13-588			
	BK4-11-1080			
	BK4-11-1081			
	BK4-11-1082			
	BK4-11-1084			

Kalender-jahr	Maßnahme	Projektname	Ist-Kapital-kosten Netzbetrei-ber [€]	Ist-Kapital-kosten Be-schlusskam-mer [€]
	BK4-11-1085			
	BK4-11-278			
Summe:				
2015	BK4-10-129			
	BK4-10-130			
	BK4-10-141			
	BK4-10-144			
	BK4-10-146			
	BK4-11-278			
	BK4-11-279			
	BK4-11-1080			
	BK4-11-1081			
	BK4-11-1082			
	BK4-11-1084			
	BK4-11-1085			
	BK4-11-280			
	BK4-11-1086			
	BK4-12-840			
	BK4-12-841			
	BK4-12-842			
	BK4-12-843			
	BK4-12-845			
	BK4-13-265			
	BK4-13-584			
	BK4-13-585			
	BK4-13-587			
	BK4-13-588			
	BK4-14-040			
	BK4-14-041			
Summe:				
2016	BK4-10-129			
	BK4-10-130			
	BK4-10-141			
	BK4-10-144			

Kalender-jahr	Maßnahme	Projektname	Ist-Kapital-kosten Netzbetrei-ber [€]	Ist-Kapital-kosten Be-schlusskam-mer [€]
	BK4-10-146			
	BK4-11-278			
	BK4-11-279			
	BK4-11-1080			
	BK4-11-1081			
	BK4-11-1082			
	BK4-11-1084			
	BK4-11-1085			
	BK4-11-280			
	BK4-11-1086			
	BK4-12-840			
	BK4-12-841			
	BK4-12-842			
	BK4-12-843			
	BK4-12-845			
	BK4-13-265			
	BK4-13-584			
	BK4-13-585			
	BK4-13-587			
	BK4-13-588			
	BK4-14-040			
	BK4-14-041			
	BK4-15-089			
	BK4-15-090			
	BK4-15-091			
	BK4-15-092			
	BK4-15-093			
	BK4-15-094			
	BK4-15-095			
	BK4-15-096			
	BK4-15-097			
Summe				

Anlagen im Bau sind im Jahresanfangsbestand nicht zu berücksichtigen. Die Entscheidung beruht auf den rechtskräftigen Entscheidungen der Beschlusskammer 4 vom 02.05.2012 (Az. BK4-12-656) und vom 30.11.2016 (Az. BK4-12-656A01). Dem steht auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10.11.2015 (EnVR 42/14) nicht entgegen.

2.2.3 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt.

2.3 Ausgleich des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016; Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016

Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst gemäß § 34 Abs. 4 ARegV die Auflösung alle noch offenen Kalenderjahre. Der ermittelte Saldo wird nach dieser Übergangsvorschrift annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2013 bis 2016 hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,

- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2013 bis 2016 zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2013 beträgt der Zinssatz 3,02 Prozent, für das Jahr 2014 2,75 Prozent, für das Jahr 2015 2,49 Prozent und für das Jahr 2016 2,12 Prozent.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2013 bis 2016, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Den **Anlagen 2** ist für die Jahre 2013 bis 2016 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12. für das entsprechende Jahr zu entnehmen. Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 kann ebenfalls der **Anlage 2** entnommen werden.

Die sich danach für die Jahre 2018 bis 2023 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

III. Entfall der vorläufigen Anordnung

Die Beschlusskammer hat am 26.11.2018 (Az. BK8-17/10465-01) eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016

(Tenor Ziffer 1.) getroffen. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

IV. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2018 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2017 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösbergrenzen 2018 bis 2021 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos der Jahre 2013 bis 2016 für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung der Jahre 2018 bis 2021 zu Grunde legen. Durch die regelmäßige Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösbergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2018 bis 2023 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2017 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete

Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet. Es war dem Regulierungskonto vor der Verordnungsänderung im Jahr 2016 immanent, dass die Feststellung nachträglich nach Ablauf mehrerer Jahre, nämlich erst mit der Festlegung der nachfolgenden Erlösobergrenzen erfolgte.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung der Regulierungskontosalden für die Jahre 2013 bis 2016 erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2021 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2018 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2018 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten der Jahre 2018 bis 2020.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2018 bis 2023 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2018 bis 2023 ermöglicht. Die

rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 3c** zu den Kalenderjahren 2013 bis 2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösobergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 3c Netzveränderungen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Albrecht

Auszug des Regulierungskontos für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016**- Herleitung des Saldo des Regulierungskontos -**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse:			
		erzielbare Erlöse			
		Verzichtsbetrag in der Verprobung			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
	Sonstiges				
	Saldo aus Einzeldifferenzen				

Ermittlung des Saldo des Regulierungskontos

Bezeichnung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)				
Saldo aus Einzeldifferenzen				
Jahresendbestand (Jahresanfangsbestand + Saldo aus Einzeldifferenzen)				
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand				
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	3,02%	2,75%	2,49%	2,12%
Verzinsung				
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	-2.481.926	4.060.663	-19.363.126	-11.461.232
Auswirkung auf die Erlösobergrenze	Mehrerlös (EOG-mindernd)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mehrerlös (EOG-mindernd)	Mehrerlös (EOG-mindernd)

Verzinsung und Berücksichtigung in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Bezeichnung	2017 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
Saldo Regulierungskonto zum 31.12.2016							
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%
Verzinsung							
Barwert (zu verteilender Betrag)							
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze		-2.075.968	-2.075.968	-2.075.968	-2.075.968	-2.075.968	-2.075.968
Auswirkung auf die Erlösobergrenze		Mehrerlös (EOG-mindernd)					

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2016

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2016	2016	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbrauchspriegoindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erösbegrenze gilt (§ 8 ARegV)	2014	106,80	2014	106,80	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-2	Konzessionsabgaben					
2-3	Betriebskosten					
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StvStabV					
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2-6a	Auflösung des Abgabebeitrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Endkabeln					
2-8	Planwert: Verwendete Netznutzung im Sinne von § 18 StromNEV, § 38 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					
2-8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2-9	Betriebs- und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2-10	Betriebs- und Personalstätigkeit					
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebsinstandsetzern für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV					
2-13	Auflösung von BKZ / Netzanchlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore- Netzentwicklungsplans					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die zuständige Beschaffung					
Satz 2 Sonsige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den einsatzfähigen Kosten					
Summe						

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 ARegV des Jahres 2018										Daten der Verlustenergie						
Laufnummer des Netzübergangs	Aktenzeichen	Netzveränderung (Abgang/ Zugang)	Name des übergehenden Netzfalls	Datum des Netzübergangs	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL-PF.) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL-PF.) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VP abzgl. PF.) [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatile Kosten [EUR]	Saldo Regulierungskonto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenzpreis der Volatilität Kosten [ct / kWh]	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Volatile Kosten [EUR]
				Summe:																	
1	BK8-16/1158-7	Netzübergang		01.01.2014																	
2	BK8-16/1158-7	Netzübergang		01.01.2014																	
3	BK8-16/1158-7	Netzübergang		01.01.2015																	
4	BK8-16/1158-7	Netzübergang		01.01.2015																	
5	BK8-16/1158-7	Netzübergang		01.01.2016																	

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2015

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G			
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV			

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2015	2015	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbegrenze gilt (§ 8 ARegV)	2013	105,70	2013	105,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-2	Konzessionsabgaben					
2-3	Betriebssteuern					
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StvStabV					
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Endkabeln					
2-8	Planwert: Vermiedene Netznutzung im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					
2-8a	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2-10	Betriebs- und Personalabläufe					
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetreuungsstellen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV					
2-13	Auflösung von EKZ / Netzanchlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die bestmögliche Beschaffung					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensoptimierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten					
Summe						

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 ARagV des Jahres 2015										Daten der Verlustenergie						
Laufende Nr. des Netzübergangs	Aktenzeichen	Netzveränderung (Abgang/ Zugang)	Name des übergehenden Netzstells	Datum des Netzübergangs	Erlös-obergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP _u /VP _g -PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP _u /VP _g -PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VP _u abzgl. PF) [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Volatils Kosten [EUR]	Saldo Regulierungs- konto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlust- energie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenz- preis der Volatilen Kosten (€ / MWh)	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Volatils Kosten [EUR]
Summe:																					
1	BK6-16/1155-71	Netzabgang		01.01.2014																	
2	BK6-16/1156-72	Netzabgang		01.01.2014																	
3	BK6-16/1156-73	Netzabgang		01.01.2015																	
4	BK6-16/1156-74	Netzabgang		01.01.2016																	

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2014

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G			
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV			

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2014	2014	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

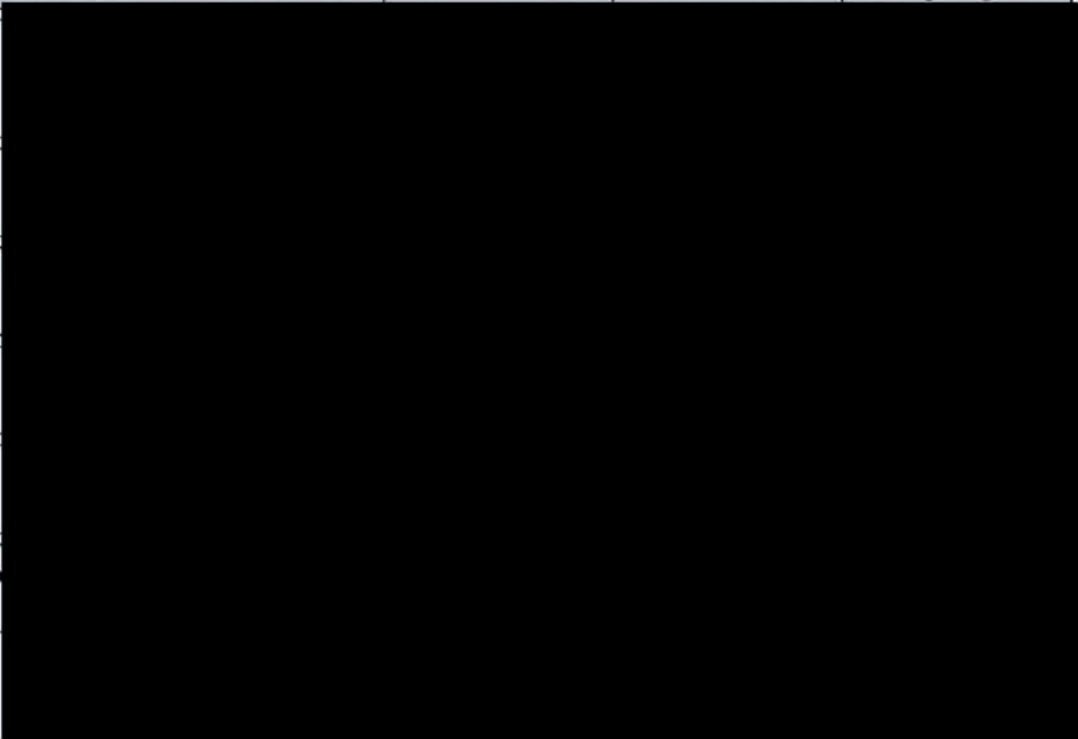
Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbegrenze gilt (§ 8 ARagV)	2012	104,10	2012	104,10	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARagV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-2	Konzessionsabgaben					
2-3	Betriebssteuern					
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2-5	Planwert: Nachzahlung von Wechselströmen nach § 10 Abs. 1 StvStabV					
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV					
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARagV					
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Endkabeln					
2-8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G					
2-8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2-10	Betriebs- und Personalstützkräfte					
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetreuungsstellen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARagV					
2-13	Auflösung von BKZ / Netzananschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
2-15	Dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die testbetriebl. Beschaffung					
Satz 3 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensoptimierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den anstehenden Kosten					
Summe						

Standorten der Netzübergänge			Zusammenrechnung der ECG der Netzübergänge nach § 20 AfMSG des Jahres 2014										Daten der Verlusteurgie					
Landes- & Nr. des Netzkategorie	Netzein- leitung (Abgang/ Zugang)	Name des Übergangenden Netzkategorie	Datum des Netzübergangs	darüber nicht beeinflusste Kostenanteile [EUR]	vorüber- gehend nicht beeinflusste Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorher- gehend nicht beeinflus- baren Kostenanteile (Vp, Vph) [EUR]	nicht abgeklärte beeinflusste Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgeklärten beeinflus- baren Kostenanteile (Vp, Vph) PF ₂ [EUR]	ECG- erhöhung durch Errechnungs- faktor (rel. zu Vp, Vph) [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Vollständige Kosten [EUR]	Soll- Regulierungs- konto [EUR]	Hilfsfall [EUR]	Sonstige [EUR]	Zu übertragende Kosten für die Berechnung von Verlust- kosten [EUR]	Den errechneten Kosten zu Grund- legenden Preis [€/MWh]	Übertragende Kosten zu errechneten Kosten zu Grund- legenden Preis [€/MWh]	Zu übertragende Kosten zu errechneten Kosten zu Grund- legenden Preis [€/MWh]
1	BK6-18/1155-1	Neuzugang	01.01.2014															
2	BK6-18/1155-2	Neuzugang	01.01.2014															
Summe:																		

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G			
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV			

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbrauchspreisindefizesindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbegrenze gilt (§ 8 ARagV)	2011	110,70	2011	110,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARagV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten (EUR)	Erlöse (EUR)	Kosten (EUR)	Erlöse (EUR)	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-2	Konzessionsabgaben					
2-3	Betriebsystem					
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StoßabV					
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV					
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2-8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G					
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2-10	Betriebs- und Personalstruktürität					
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARagV					
2-13	Auflösung von BKZ / Netzananschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationsszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die justizielle Beschaffung					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansetzbaren Kosten					
Summe						

1. Netzveränderung:

Netzteilname:

Datum NV:

01.01.2010

AZ:

BK8-10/1158-71

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch ($VP_i/VP_{i0}-PF_i$) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch ($VP_i/VP_{i0}-PF_i$) [EUR]	EOG- erhöhung durch Erweiterungs- faktor [EUR]	Jahr des EWF- Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag ($VP_i/VP_{i0}-PF_i$) am EFT [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011				
2012				
2013				

2. Netzveränderung:

Netzteilname:

Datum NV:

01.01.2011

AZ:

BK8-11/1158-71

Jahr	Erlösbergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch ($VPI_i/VPI_0 - PF_i$) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch ($VPI_i/VPI_0 - PF_i$) [EUR]	EOG- erhöhung durch Erweiterungs- faktor [EUR]	Jahr des EWF- Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag ($VPI_i/VPI_0 - PF_i$) am Eft [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011				
2012				
2013				

3. Netzveränderung:

Netzteilname:

Datum NV:

01.01.2011

AZ:

BK8-11/1158-72

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch ($VPI_t/VPI_0 - PF_t$) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch ($VPI_t/VPI_0 - PF_t$) [EUR]	EOG- erhöhung durch Erweiterungs- faktor [EUR]	Jahr des EWF- Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag ($VPI_t/VPI_0 - PF_t$) am Eft [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011				
2012				
2013				

4. Netzveränderung:

Netzteilname:

Datum NV:

01.01.2011

AZ:

BK8-11/1158-73

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch ($VPI_t/VPI_0 - PF_t$) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch ($VPI_t/VPI_0 - PF_t$) [EUR]	EOG- erhöhung durch Erweiterungs- faktor [EUR]	Jahr des EWF- Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag ($VPI_t/VPI_0 - PF_t$) am Eft [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011				
2012				
2013				

5. Netzveränderung:

Netzteilname:

Datum NV:

01.01.2011

AZ:

BK8-11/1158-74

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch ($VPI_i/VPI_o \cdot PF_i$) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch ($VPI_i/VPI_o \cdot PF_i$) [EUR]	EOG- erhöhung durch Erweiterungs- faktor [EUR]	Jahr des EWF- Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag ($VPI_i/VPI_o \cdot PF_i$) am EFT [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011				
2012				
2013				

6. Netzveränderung:

Netzteilname:

Datum NV:

01.01.2012

AZ:

BK8-12/1158-71

Jahr	Erlösbergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI ₁ /VPI ₀ -PF ₁) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI ₁ /VPI ₀ -PF ₁) [EUR]	EOG- erhöhung durch Erweiterungs- faktor [EUR]	Jahr des EWF- Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI ₁ /VPI ₀ -PF ₁) am EFT [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011				
2012				
2013				

3c Netzveränderungen

7. Netzveränderung:
 Netzteilname:
 Datum NV:

01.01.2013

AZ:

BK8-16/1158-75

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch ($VPI_i/VPI_o \cdot PF_i$) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch ($VPI_i/VPI_o \cdot PF_i$) [EUR]	EOG- erhöhung durch Erweiterungs- faktor [EUR]	Jahr des EWF- Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr
2009
2010
2011
2012
2013

Anpassungsbetrag ($VPI_i/VPI_o \cdot PF_i$) am EFi [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011				
2012				
2013				